

VERORDNUNG (EG) Nr. 1728/98 DER KOMMISSION
vom 4. August 1998
zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Zitronen im Wirtschaftsjahr
1997/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 wird für Zitronen eine Verarbeitungsschwelle von 444 000 Tonnen festgesetzt. Gemäß Absatz 2 werden Überschreitungen der Verarbeitungsschwellen für jedes Wirtschaftsjahr anhand der in den letzten drei Wirtschaftsjahren — einschließlich des laufenden Wirtschaftsjahres — durchschnittlich mit Beihilfen verarbeiteten Mengen festgestellt. Gemäß Absatz 3 wird bei Feststellung einer Überschreitung die im Anhang der genannten Verordnung für die betreffenden Erzeugnisse festgelegte Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr je Tranche von 4 440 Tonnen der Überschreitung um 1 % gekürzt.

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1145/98 ⁽³⁾, für das Wirtschaftsjahr 1997/

98 die Menge der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Verarbeitung gelieferten Zitronen mitgeteilt. Auf der Grundlage dieser Angaben und angesichts der in den Wirtschaftsjahren 1995/96 und 1996/97 mit Beihilfen verarbeiteten Mengen wurde eine Überschreitung der Verarbeitungsschwelle festgestellt von 160 991 Tonnen. Die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzten Beihilfebeträge für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1997/98 müssen daher um 36 % gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Tabellen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzten Beihilfebeträge für Zitronen werden für das Wirtschaftsjahr 1997/98 um 36 % gekürzt.

Bei der Zahlung dieser Beihilfe werden bereits erfolgte Vorauszahlungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1998

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 29.